

---

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

---

**vom [•] 2020**

## BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. **BioNTech SE**, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 48720,  
- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

und der

2. **BioNTech Cell and Gene Therapies GmbH**, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 42024,  
- im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -  
- 1. und 2. einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Die Organträgerin ist Alleingeschafterin der Organgesellschaft.

Es wird Folgendes vereinbart:

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beherrschung.....	4
2. Gewinnabführung.....	4
3. Verlustübernahme .....	4
4. Wirksamwerden und Dauer .....	5
5. Schlussbestimmungen .....	5

## **1. Beherrschung**

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

## **2. Gewinnabführung**

- 2.1 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten – vorrangig zu nachstehenden Ziff. 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Vertrages – die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Als Gewinn abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziff. 2.3 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 2.3 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 2.4 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.
- 2.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## **3. Verlustübernahme**

- 3.1 Die Organträgerin ist verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

#### **4. Wirksamwerden und Dauer**

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und die Hauptversammlung der Organträgerin haben bereits ihre Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrages erteilt. Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.

- 4.2 Dieser Vertrag gilt bezüglich Ziff. 1 ab seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und im Übrigen rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist.

- 4.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres.

- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt sind (vgl. z.B. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015). Veräußert die Organträgerin die Anteile an der Organgesellschaft oder bringt sie ein, wird die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert oder wird über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder steht der Organträgerin aus anderen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zu oder wird an der Organgesellschaft erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt, stellt dies jeweils einen wichtigen Grund dar, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organschaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.

- 4.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Bei der Auslegung des Vertrages sind die steuerlichen Vorschriften der Körperschaftsteuerlichen Organschaft (§§ 14 und 17 KStG) in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Weise zu berücksichtigen, dass die Parteien eine steuerlich wirksame Körperschaftsteuerliche Organschaft begründen wollen.

- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

*[Unterschriftenseite folgt]*

[•], den [•] 2020

[•], den [•] 2020

---

BioNTech SE

[•]

---

BioNTech SE

[•]

---

Mainz, den [•] 2020

---

Mainz, den [•] 2020

---

BioNTech Cell & Gene Therapies

[•]

---

BioNTech Cell & Gene Therapies

GmbH

[•]